

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.01.2012

Geschäftszeichen:

I 38-1.70.3-1/12

Zulassungsnummer:

Z-70.3-175

Geltungsdauer

vom: **11. Januar 2012**

bis: **11. Januar 2017**

Antragsteller:

seele sedak GmbH & Co. KG

Einsteinring 1

86368 Gersthofen

Zulassungsgegenstand:

Glasobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Produkt "Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund" (Glascobond® -S) der Firma seele sedak GmbH & Co. KG. Es besteht aus mindestens zwei ebenen Glasscheiben aus Floatglas, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG), heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) oder Teilvorgespanntem Glas (TVG) und der Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000.

Sofern beschichtete Gläser verwendet werden, muss die Beschichtung zur zwischenschicht-abgewandten Seite angeordnet werden. Abweichend hiervon darf bei der Verwendung von emaillierten Verglasungen aus ESG, ESG-H und TVG die Emaillierung zur zwischenschicht-zugewandten Seite erfolgen.

1.2 Anwendungsbereich

Glascobond® -S darf als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹ und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"² sowie der "Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"³ verwendet werden.

Abweichend von den TRLV¹, den TRAV² und den TRPV³ darf bei Verwendung von Glascobond® -S beim Nachweis der Tragfähigkeit von Vertikalverglasungen unter Windlasten bzw. horizontalen Nutzlasten infolge von Personen nach den Maßgaben des Abschnitts 3 dieser Zulassung der Schubverbund zwischen den Einzelscheiben angesetzt werden. Des Weiteren darf bei Verwendung von Glascobond® -S beim Nachweis der Tragfähigkeit von Horizontalverglasungen der Schubverbund zwischen den Einzelscheiben für den Lastfall Schnee nach den Maßgaben des Abschnitts 3 angesetzt werden.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Abmessungen der Verglasungen gelten die Bestimmungen der Technischen Regeln, abweichend davon beträgt die maximale Abmessung von Überkopfverglasungen 6000 mm x 3210 mm.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung basiert auf Auswertungen von deutschen Klimadaten und gilt daher nur für die in Deutschland vorherrschenden Wetterverhältnisse.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasscheiben

Als Glaserzeugnisse dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) mit CE-Kennzeichnung nach EN 572-9⁴ und Ü-Zeichen nach Bauregelliste⁵ A Teil 1, lfd. Nr. 11.10,

¹ "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

² "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Ausgabe 2/2003

³ "Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

⁴ DIN EN 572-9:2005-01 Glas im Bauwesen, Basisglaserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁵ Bauregelliste A und B sowie Liste C veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, Sonderheft Nr. 41 vom 27. Juni 2011

- ESG mit CE-Kennzeichnung nach EN 12150-2⁶ und Ü-Zeichen nach Bauregelliste⁵ A Teil 1, lfd. Nr. 11.12,
- ESG-H mit Ü-Zeichen nach Bauregelliste⁵ A Teil 1, lfd. Nr. 11.13,
- TVG nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- beschichtetes Glas mit CE-Kennzeichnung nach EN 1096-4⁷ und Ü-Zeichen nach Bauregelliste⁵ A Teil 1, lfd. Nr. 11.11.

Bei der Laminierung von emaillierten Gläsern zu Verbund-Sicherheitsglas ist eine Orientierung der emaillierten Glasoberfläche zur Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 hin zulässig.

Bei Verwendung von beschichteten Glasscheiben muss die Beschichtung zur zwischenschichtabgewandten Seite angeordnet sein. Es dürfen nur solche Beschichtungen verwendet werden, die sich hinsichtlich Absorption und daraus resultierender Zwischenschichttemperatur nicht ungünstiger verhalten als Glas mit schwarzer Emaillierung.

2.1.2 Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000

Für die Herstellung von "Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund" darf eine Zwischenschicht aus SentryGlas[®] SGP 5000 mit einer Gesamtnennstärke von 0,89 mm bis 3,04 mm verwendet werden. Die Herstellerangaben und die Zusammensetzung der Zwischenschicht sind beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegt.

2.1.3 Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund

Das Glascobond[®] -S wird aus mindestens zwei ebenen Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 und der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 nach Abschnitt 2.1.2 entsprechend den im DIBt hinterlegten Bestimmungen hergestellt.

Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3 von DIN EN ISO 12543-5⁸.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Transport und Lagerung

Das Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund wird im Autoklav-Prozeß aus mindestens zwei Glasplatten nach Abschnitt 2.1.1 und mindestens einer Zwischenschicht aus SentryGlas[®] SGP 5000 nach Abschnitt 2.1.2 unter Beachtung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen hergestellt.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die vor Verletzungen der Glaskanten schützen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund oder der Lieferschein oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund nach Z-70.3-175" aufzuführen.

6	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
7	DIN EN 1096-4:2005-01	Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm
8	DIN EN ISO 12543-5:1998-08	Glas im Bauwesen - Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Glasobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk sowohl der Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 als auch des Glasobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Adresse des Einbauortes. Ist diese nicht bekannt, so ist der Abnehmer der Scheiben aufzuzeichnen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

a) Hersteller der Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 nach Abschnitt 2.1.2

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials,
- Überprüfung der chemischen Zusammensetzung,
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.2,
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess der Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- Feuchtemessungen am Sheet, 1 pro Tag, max. Feuchtegehalt 0,15 %
- Pummeltest am Laminat: 1 pro Tag (2,1 mm Floatglas)
- Kontrolle der Dicke alle 12 Stunden

Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom Hersteller der Zwischenschicht durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ zu bestätigen.

b) Hersteller des Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund nach Abschnitt 2.1.3

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials (z. B. Dicke der Zwischenschicht) und Vergleich mit den Anforderungen,
- Dokumentation der Lagerungsbedingungen von SentryGlas® SGP 5000 mit geöffneter Verpackung.
- Kontrolle der Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ für die Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 und Vergleich mit den Anforderungen,
- Kontrolle des CE und Ü-Zeichens des verwendeten Glases gemäß Abschnitt 2.1.1
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.3,
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess nach Abschnitt 2.2.1 verwendeten relevanten Produktionsparameter (z. B. Druck- und Temperaturführung im Autoklaven) Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des Glascobond®-S nach DIN EN ISO 12543-6¹⁰.
- Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2¹¹, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 3 mm Floatglas / 1,52 mm SentryGlas® SGP 5000 / 3 mm Floatglas.
- Kugelfallversuch nach DIN 52338¹² mindestens einmal monatlich mindestens fünf Probekörper des Aufbaus 3 mm Floatglas / 0,89 mm SentryGlas® SGP 5000/ 3 mm Floatglas, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat.
- Pummeltest nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeitsanweisung.
- Herstellung von Rückstellproben für die Prüfung im Rahmen der Fremdüberwachung

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung von Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund

Im Rahmen der Erstprüfung von Glascobond® -S sind folgende Prüfungen durchzuführen.

- Prüfung des Aussehens des Glascobond® -S nach DIN EN ISO 12543-6¹⁰.
- Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2¹¹, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 3 mm SPG / 1,52 mm SentryGlas® SGP 5000/ 3 mm SPG.

9	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
10	DIN EN ISO 12543-6:1998-08	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 6: Aussehen
11	DIN EN ISO 12543-2:2006-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas
12	DIN 52338:1985-09	Prüfverfahren für Flachglas im Bauwesen; Kugelfallversuch für Verbundglas

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.3-175

Seite 7 von 10 | 11. Januar 2012

- Kugelfallversuch nach DIN 52338¹² mindestens fünf Prüfkörper des Aufbaus 3 mm SPG / 0,89 mm SentryGlas® SGP 5000 / 3 mm SPG, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat.
- Pummeltest nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeit-sanweisung.
- Zugversuch an Kleinproben gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben. Die Ergebnisse müssen in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Wertebereich liegen.

2.3.4 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk des Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund ist die werks-eigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung von Glascobond® -S entsprechend Abschnitt 2.3.3 durchzuführen. Neben den Anforderungen nach Abschnitt 2.1.3 sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend Abschnitt 2.3.2
- Pummeltest nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeits-anweisung.
- Zugversuch an Kleinproben gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben. Die Ergebnisse müssen in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Wertebereich liegen und dienen zur Ermittlung des zulässigen Wertebereichs für die Proben der werkseigenen Produktionskontrolle. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Verbundwirkung sind im Rahmen der Fremdüberwachung Pummeltests und Zugversuche an Rückstellproben durchzuführen. Angaben zur Häufigkeit und zu den Lagerungsbedingungen der Rückstellproben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die Ergebnisse müssen die Mindestwerte, die dem Zulassungsverfahren zu Grunde liegen und in der Erstprüfung bestätigt wurden, einhalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Einfachverglasungen**

Das Glascobond® -S ist bei linienförmiger Lagerung entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen"¹ zu bemessen. Bei der Verwendung im Überkopfbereich ist das Glascobond® -S mit einer Stützweite größer 1,20 m allseitig linienförmig zu lagern.

Bei punktförmiger Lagerung sind die "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"³ zu beachten.

Dient das Glascobond® -S der Sicherung gegen Absturz, so sind die "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"² zu beachten. Die dort enthaltenen Nachweiserleichterungen für Verbund-Sicherheitsglas mit PVB - Folie wie z. B. die in Abschnitt 6.3 "Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit" gelten auch für das in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Glascobond® -S.

Beim Nachweis der Tragfähigkeit unter Wind- und horizontalen Nutzlasten infolge von Personen entsprechend den Bestimmungen der TRLV¹ bzw. den TRAV² darf unter den nachfolgend genannten Bedingungen abweichend zu den TRLV¹ bzw. TRAV² bei Vertikalverglasungen zur Berücksichtigung des Schubverbundes zwischen den Einzelscheiben ein linear elastisches Verhalten der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 angesetzt werden. Des Weiteren darf auch für den Geltungsbereich der TRPV³ bei den Nachweisen ein Schubverbund zwischen den Einzelscheiben berücksichtigt werden.

Als lineare elastische Kenngrößen der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 dürfen bei Einfachverglasungen abhängig von der Belastungsart die in Tabelle 1 enthaltenen Schubmodule und die Querdehnzahl $\mu = 0,49$ verwendet werden. Die zulässigen Spannungen für Glasobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund aus Floatglas sind Tabelle 1 zu entnehmen. Die Kenngrößen für den Nachweis der "Holmlasten" im Innenbereich gelten für eine Folientemperatur bis 30 °C und eine maximale Belastungsdauer von einer Stunde.

Tabelle 1: Kennwerte für Einfachverglasungen

Lastfall		Schubmodul G [N/mm ²]	$\sigma_{zul, Glasobond\text{®} -S}$ aus Float [N/mm ²]
Fassadenbereich	Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion		
	Lastfall Wind	100	18
	Verglasungen mit absturzsichernder Funktion		
	Lastfall horizontale Nutzlast infolge von Personen (Holm) ¹³	4	18
	Lastfall Holm und Wind	65	18
Innenbereich	Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion		
	Lastfall Wind	100	18
	Verglasungen mit absturzsichernder Funktion		
	Lastfall Holm	65	18
	Lastfall Holm und Wind	65	18
Überkopfbereich	Lastfall Schnee	60	12
	Lastfall Eigengewicht	0	12

Für Glasobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund aus ESG, ESG-H, TVG und emailliertem ESG bzw. emailliertem TVG nach Abschnitt 2.1.1 gelten die in den TRLV¹ bzw. die in der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für TVG angegebenen zulässigen Spannungen.

¹³

Gültig für eine zulässige Grenztemperatur von 50 °C, einer Belastungsdauer von einer Stunde und folgenden weiteren Anwendungsbedingungen für das Glasobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund:

- Entweder als Einzelscheibe oder raumseitige Scheibe von Mehrscheiben-Isolierglas aus zwei klaren oder eisenoxydarmen Glasscheiben mit oder ohne einer neutralen Wärmeschutzbeschichtung.
- Oder als Außenscheibe von Mehrscheiben-Isolierglas aus klarem Glasobond[®] -S ohne Beschichtung oder Bedruckung.

Abweichend zu den Angaben beim Nachweis "Lastfall Holm" im Fassadenbereich kann eine Temperaturberechnung zur Ermittlung der Folientemperatur nach den Vorgaben der DIN EN 13363-2¹⁴ für den jeweiligen Scheibenaufbau und die zu erwartenden Randbedingungen (Standort, Orientierung, Neigung) erfolgen. Sind keine Daten bekannt, können bei senkrechtem Einbau für stationäre Berechnungen folgende Randbedingungen angenommen werden:

Außen: Temperatur 30 °C, Wärmeübergangskoeffizient 12 W/m²K, Einstrahlung 850 W/m²
 Innen: Temperatur 26 °C, Wärmeübergangskoeffizient 8 W/m²K

In Abhängigkeit der ermittelten Zwischenschichttemperatur sind die entsprechenden Schubmodule für eine Belastungsdauer von einer Stunde der Tabelle 2 zu entnehmen. Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

Tabelle 2: Kennwerte für Schubmodule entsprechend der Zwischenschichttemperatur

Zwischenschichttemperatur T [°C]	30	35	40	45	50	55	60
Schubmodul G [N/mm ²]	65	30	9	7	4	3	2

Höhere Zwischenschichttemperaturen, als die, die in der Tabelle 2 angegeben sind, sind von dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

3.2 Isolierverglasungen

Beim Nachweis von Isolierverglasungen mit Glasobond® -S ist für die Ermittlung der Spannungen aus Klimalastfällen (Temperatur, atmosphärischer Druck, Höhendifferenz) nach Abschnitt 5.1.2 der TRLV¹ vorzugehen. Für die Ermittlung der Spannungen aus Wind- und Holmlasten gelten die Kennwerte in Abschnitt 3.1. Die Spannungen aus den Klimalastfällen und den mit den Kennwerten aus Abschnitt 3.1 ermittelten Spannungen aus Wind- bzw. Holmlasten sind voll zu überlagern.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von linienförmig gelagertem Glasobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund sind die Bestimmungen der TRLV¹, bei Verwendung des Glasobond® -S zur Sicherung gegen Absturz die TRAV² und bei der Ausführung von punktförmig gelagertem Glasobond® -S die Bestimmungen der TRPV³ zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Zwischenschichtträger nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 verträglich sind. Hierzu sind die Angaben der Fa. seele sedak GmbH zu beachten.

¹⁴ DIN EN 13363-2 Sonnenschutzeinrichtungen in Kombination mit Verglasungen - Berechnungen der Sonnenstrahlung und des Lichttransmissionsgrades- Teil 2: Detailliertes Berechnungsverfahren

5 Brandschutz

Das Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten Klasse E nach DIN EN 13501-1¹⁵. (Die Klasse E erfüllt die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar").

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass ausschließlich Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

¹⁵ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten